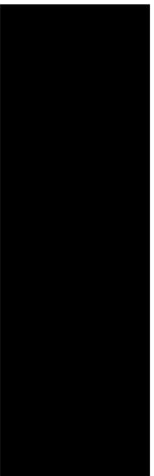




Az.: [REDACTED]



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☒ (02 28)
14-1232

oder 14-0

Bonn
24.06.2021

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Umweltinformationsgesetz (UIG), Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation



zu Ihren über die Internetplattform fragdenstaat.de am 13.03.2021 gestellten und am 08.04.2021 und 26.04.2021 erweiterten Anträgen ergoht folgender

Bescheid:

1. Dem Antrag wird stattgegeben, soweit er sich auf die Übersendung von bei der Bundesnetzagentur vorhandene immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, sowie die Daten der erstmaligen Beantragung und Erteilung dieser Genehmigungen bezieht.
2. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.
3. Dieser Bescheid ergoht kostenpflichtig. Die Festsetzung der Kosten erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Gründe

I.

Sie beantragten am 13.03.2021 über die Internetplattform fragdenstaat.de die Übersendung:

- der Betriebserlaubnis für das Kraftwerk Trianel Lünen,
- des Datums an dem die Betriebserlaubnis erstmals erteilt wurde,
- des Datums an dem die Betriebserlaubnis zuletzt überprüft wurde und

...

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Behördensitz:Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☒ (02 28) 14-0

- des Datums an dem die Betriebserlaubnis erstmals beantragt wurde.

Sie baten darum, dass, sollte der Informationszugang gebührenpflichtig sein, dies vorab mitgeteilt zu bekommen. Nach Ihrer Auffassung handele es sich um eine einfache Auskunft, für die keine Gebühren anfielen. Im Falle der Veranschlagung von Gebühren baten Sie gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise um Ermäßigung der Gebühren. Sie verwiesen auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und baten, die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats, zugänglich zu machen. Können diese Frist nicht eingehalten werden, müsse die Bundesnetzagentur darüber innerhalb der Frist informieren. Die Antwort gemäß § 1 Abs. 2 IFG erbatene Sie per E-Mail. Sie widersprachen ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte. Sollte die Bundesnetzagentur Ihren Antrag ablehnen wollen, baten Sie um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Mit E-Mail vom 07.04.2021 bestätigte ich Ihnen den Eingang Ihres Antrags und teilte Ihnen mit, dass ich davon ausgehe, dass sich Ihr Antrag auf die die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen bezieht, die durch die jeweils zuständigen Immissionsschutz-Behörden der Länder geprüft und erteilt werden und dass es keine darüberhinausgehende Betriebserlaubnis durch die Bundesnetzagentur oder andere Stellen gebe. Zudem wies ich Sie daraufhin, dass sich aus öffentlich im Internet zugänglichen Quellen ergibt, dass erstmals im Februar/März 2007 bei der Bezirksregierung Arnsberg die Erteilung eines Vorbescheids sowie mehrerer Teilgenehmigungen beantragt worden war, die Bezirksregierung am 06.05.2008 den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die 1. Teilgenehmigung erteilt hatte und diese 2011 gerichtlich aufgehoben und 2013 neu beschieden wurden.

Außerdem informierte ich Sie darüber, dass bei der Bundesnetzagentur nicht bekannt sei, wann die Betriebserlaubnis zuletzt überprüft worden sei, da diese nicht für die Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zuständig sei. Informationen hierüber könnten bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegen.

Zu den Gebühren teilte ich Ihnen mit, dass der von Ihnen beantragte Informationszugang, soweit und sofern er nach abschließender Prüfung gewährt würde, nach vorläufiger Einschätzung voraussichtlich nicht kostenfrei erteilt werden könnte, weil das betroffene Unternehmen nach § 8 IFG bzw. § 9 Abs. 1 UIG anzuheben wäre. Es handele sich nicht mehr um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG bzw. § 12 Abs. 1 S. 2 UIG. Ich wies Sie darauf hin, dass die maximal zulässige Gebühr laut IFGGebV bzw. UIGGebV "bis zu 500 Euro" betrage, wobei sich die konkrete Höhe der Gebühr nach dem individuell zurechenbaren Bearbeitungsaufwand richte, der erst nach Bearbeitung der Anfrage genau bezifferbar sei.

Zudem wies ich Sie daraufhin, dass das anzuhörende Unternehmen im Drittbeteiligungsverfahren einen Anspruch darauf habe, die Identität des Antragstellers zu kennen.

Sie antworteten hierauf mit E-Mail vom 08.04.2021 und sicherten zu, Kosten in Höhe von 200,00 Euro zu übernehmen. Sie begehrten zudem Informationen darüber,

- welche Firma Eigentümer des Kraftwerks sei,
- welche Firma den an der EEX eingespeisten Strom verkaufe und
- welche Firma die Zulassung bei der Bundesnetzagentur beantragt habe.

Ich teilte Ihnen mit E-Mail vom 26.04.2021 mit, dass ich diese Fragen als Erweiterung des ursprünglichen Antrags verstehe und wies nochmals daraufhin, dass die Gebührenhöhe vorab nicht sicher bestimmt werden könne, ich aber grundsätzlich davon ausginge, dass die Gebühren den Betrag von 200,00 Euro nicht überschreiten würden. Schließlich kündigte ich an, das Drittbeteiligungsverfahren einzuleiten, bei dem die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG anzuhören wäre.

Im Anschluss übersandten Sie am selben Tag eine weitere E-Mail. In dieser teilten Sie mir mit, dass das betroffene Unternehmen selbstverständlich am Verfahren beteiligt werden dürfe. Sie baten zudem um Mitteilung,

- der Anschrift des Unternehmens sowie dessen Kommanditisten samt Anschrift und
- dessen Komplementär samt Anschrift.

Mit Schreiben vom 07.05.2021 wurde die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG als betroffenes Unternehmen angehört, ob die bei der Bundesnetzagentur vorhandenen Dokumente, der Vorbescheid vom 20.11.2013 („Vorbescheid“) und die siebte Teilgenehmigung vom 22.11.2013 („siebte Teilgenehmigung“) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG enthalten. Die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG nahm hierzu mit Schreiben vom 10.05.2021 Stellung und teilte mit, dass sie durch die Herausgabe der beiden Dokumente keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt sehe.

II.

Die Bundesnetzagentur ist eine informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 Alt. 2 UIG, § 2 Abs. 2 VIg und § 1 Abs. 1 IFG.

II. 1. Zu Ziffer 1

Ihrem zulässigen Antrag auf Übersendung „der Betriebserlaubnis für das Kraftwerk Trianel Lünen“ (hierzu unter II.1.1) und Mitteilung der Daten der erstmaligen Beantragung und Erteilung der „Betriebserlaubnis“ (hierzu unter II.1.2) gebe ich statt.

II.1.1 Übersendung der „Betriebserlaubnis“

Ihrem Antrag auf Übersendung der „Betriebserlaubnis“ für das Kraftwerk Trianel Lünen gebe ich nach § 3 Abs. 1 UIG i.V.m. § 2 Abs. 1 UIG statt. Ansprüche aus dem UIG sind nach § 1 Abs. 3 IFG vorrangig zu solchen aus dem IFG zu prüfen.

Ihre Anfrage auf Übersendung der „Betriebserlaubnis“ für das Kraftwerk Trianel Lünen stellt einen Antrag auf freien Zugang zu Umweltinformationen im Sinne des § 3 Abs. 1 UIG dar. Zwar gibt es für Kohlekraftwerke kein Genehmigungsverfahren mit der Bezeichnung „Betriebserlaubnis“, wohl aber Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Ihren Antrag habe ich daher dahingehend ausgelegt, dass er auf die Übersendung hierzu bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Informationen gerichtet ist. Bei der Bundesnetzagentur liegen diesbezüglich der Vorbescheid vom 20.11.2013 sowie die 7. Teilgenehmigung vom 22.11.2013 vor.

Bei den im Vorbescheid und in der 7. Teilgenehmigung enthaltenen Daten handelt es sich um Informationen über umweltrelevante Maßnahmen bzw. Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 a) UIG.

Umweltinformationen sind nach § 2 Abs. 3 UIG unabhängig von der Art ihrer Speicherung unter anderem alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen (Nr. 1); Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken (Nr. 2); Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken (Nr. 3a) oder den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme (Nr. 3b).

Der Begriff der Umweltinformation ist grundsätzlich weit auszulegen. Ausreichend ist ein gewisser Umweltbezug der Information. Erfasst ist jede Tätigkeit einer Behörde, die dem Schutz der Umwelt dient. Allerdings will das UIG kein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei den Behörden verfügbaren Informationen gewähren, die auch nur den geringsten Bezug zu einem Umweltgut aufweisen. Vielmehr fallen Informationen nur dann unter das Zugangsrecht, wenn sie zu einer oder mehreren der in § 2 Abs. 3 UIG angegebenen Kategorien gehören.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.03.2019, Az. 15 A 769/18, Rn. 17 ff. (juris) m.w.N.

Dies zugrunde gelegt, ist für den Bestandteil Ihres Informationsantrags der auf Übersendung der „Betriebs Erlaubnis“ gerichtet ist, jedenfalls § 2 Abs. 3 Nr. 3a) UIG einschlägig. Dessen Begriffspaar „Maßnahmen oder Tätigkeiten“ ist seinerseits weit zu verstehen. Entscheidend ist, dass sich die Maßnahme bzw. das Vorhaben auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken kann. Liegt eine Maßnahme oder Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG vor, stellen alle damit im Zusammenhang stehenden Daten Umweltinformationen dar. Dies ist dann nicht gesondert für jede einzelne Angabe festzustellen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.03.2019, Az. 15 A 769/18, Rn. 22 ff. (juris) m.w.N.

Maßnahmen i.S.d. § 2 Abs. 34 Nr. 3 UIG sind dabei insbesondere alle Entscheidungen von Behörden in Form von Bescheiden, durch die im Einzelfall Rechtsvorschriften umgesetzt werden sollen, die dem Umweltschutz dienen.

Vgl. Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, § 2 UIG, Rn. 43.

Dies trifft auf die in Rede stehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Vorbescheid und siebte Teilgenehmigung) zu. Beide Bescheide wirken sich zudem auf Umweltbestandteile aus bzw. können sich hierauf wahrscheinlich auswirken. Danach unterfallen die von Ihnen begehrten Informationen zur Betriebs Erlaubnis jedenfalls dem Begriff der umweltrelevanten Maßnahme bzw. Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 3a UIG. Infolgedessen sind auch die übrigen in den bei der Bundesnetzagentur vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen enthaltenen Informationen Umweltinformationen.

Ein Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 1 S. 1 UIG liegt nicht vor. Das gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 UIG durchgeführte Drittbeteiligungsverfahren hat ergeben, dass der bei der Bundesnetzagentur vorliegende Vorbescheid und die 7. Teilgenehmigung keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Trianel Kohlekraftwerk GmbH & Co. KG enthalten, die einem Bekanntgeben der Informationen entgegenstehen.

II. 1.2 Daten der erstmaligen Beantragung und Ertelung einer Betriebs Erlaubnis

Die von Ihnen begehrten Informationen über die erstmalige Beantragung und die erstmalige Ertelung sind nicht nur – wie in meiner E-Mail vom 07.04.2021 mitgeteilt – öffentlich im Internet verfügbar. Diese Daten sind auch in dem Vorbescheid vom 20.11.2013 (dort S. 125) und in der 7. Teilgenehmigung vom 22.11.2013 (dort S. 86) enthalten und werden daher mit Übersendung dieser Dokumente nochmals zur Verfügung gestellt:

II. 2 Zu Ziffer 2

Ihre übrigen Anträge lehne ich ab. Die Ablehnung bezieht sich sowohl auf Ihr übriges Informationsbegehren vom 13.03.2021 (hierzu unter II.2.1) als auch auf die Antragsweiterungen vom 08.04.2021 (hierzu unter II.2.2) und 26.04.2021 (hierzu unter II.2.3).

II. 2.1 Informationsbegehren vom 13.03.2021

Ihren übrigen Antrag vom 23.03.2013, auf Mitteilung, wann die „Betriebserlaubnis“ zuletzt überprüft wurde, lehne ich ab, da es sich um Informationen handelt, die der Bundesnetzagentur nicht vorliegen, vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 UIG, § 2 Abs. 1 S. 1 VIG bzw. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG. Wann die Betriebserlaubnis zuletzt überprüft wurde, ist bei der Bundesnetzagentur nicht bekannt, da diese nicht für die Erteilung von immissionschutzrechtlichen Genehmigungen zuständig ist.

Informationen über eine Überprüfung der Genehmigung könnten bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegen.

II.2.2 Antragsweiterung vom 08.04.2021

Auch hinsichtlich der von Ihnen im Rahmen der Antragsweiterung begehrten Informationen über die Eigentumsverhältnisse bezüglich des Kraftwerks Trianel Lünen (hierzu unter II.2.2.1), den Antragsteller eines Zulassungsantrags bei der Bundesnetzagentur (hierzu unter II.2.2.2) und den Veräußerer des im Kraftwerk erzeugten Stroms an der EEX (hierzu unter II.2.2.3) besteht kein Informationsanspruch gegenüber der Bundesnetzagentur.

II.2.2.1 Eigentumsverhältnisse

Ihren Antrag auf Mitteilung, wer Eigentümer des Kraftwerks ist, lehne ich nach § 9 Abs. 3 IFG/§ 3 Abs. 2 UIG ab. Denn wer Eigentümerin des Kraftwerks bzw. dessen Betreiberin ist, ergibt sich aus öffentlich leicht zugänglichen Quellen. Informationen finden Sie hierzu etwa auf der Internetseite der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG: <https://www.trianel-luene.de/unternehmen/wir-ueber-uns>

II.2.2.2 Zulassungsantrag bei der Bundesnetzagentur

Auch Ihren Antrag auf Information darüber, „welche Firma die Zulassung bei der Bundesnetzagentur beantragt hat“, lehne ich ab. Ein Zulassungsverfahren für Kraftwerke bei der Bundesnetzagentur gibt es nicht, sodass Ihre Frage danach, welche Firma die Zulassung bei der Bundesnetzagentur beantragt hat, weder nach dem UIG noch nach dem VIG oder dem IFG beantwortet werden kann.

II.2.2.3 Veräußerer des erzeugten Stroms

Soweit Sie Informationen darüber begehren, welche Firma den im Kraftwerk Trianel Lünen erzeugten Strom an der EEX veräußert, lehne ich Ihren Antrag nach § 3 Nr. 4 IFG ab.

Für dieses Informationsbegehren finden die Regelungen des IFG – und nicht des UIG oder des VIG – Anwendung da es sich bei der begehrten Information weder um eine Umweltinformation im Sinne des UIG noch um eine Information nach dem VIG handelt. Bei der begehrten Information handelt es sich nicht um eine Umweltinformation im Sinne des UIG. Denn diese Information lässt sich keiner der in § 2 Abs. 3 UIG aufgezählten Kategorien zuordnen bzw. hat sie nicht mal einen entfernten Umweltbezug.

Das VIG findet keine Anwendung, da sich die begehrte Information weder auf ein Erzeugnis noch auf ein Verbraucherprodukt im Sinne des § 1 VIG bezieht.

Nach § 3 Nr. 4 IFG ist Ihr Informationsbegehren ausgeschlossen. § 3 Nr. 4 IFG regelt einen Ausschluss des Informationszugangs, wenn die gewünschte Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Eine solche Rechtsvorschrift ist § 47j Abs. 1 GWB. Danach unterliegen Informationen, die die Markttransparenzstelle bei ihrer Aufgabenerfüllung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erlangt oder erstellt hat, der Vertraulichkeit. Um eine solche Information handelt es sich bei der begehrten Information über die Stelle, die den erzeugten Strom an der EEX veräußert.

II.2.3 Antragsweiterung vom 26.04.2021

Schließlich lehne ich Ihr Informationsbegehren nach § 9 Abs. 3 IFG/§ 3 Abs. 2 UIG auch ab, soweit es sich auf die Mitteilung der Anschrift der Trianel Lünen GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten und ihrem Komplementär sowie deren Anschriften bezieht. Denn auch diese Informationen sind auf andere Art bereits zugänglich, nämlich durch eine Abfrage beim Handelsregister.

Soweit ich Ihrem Antrag stattege, werden Ihnen die beantragten Informationen nach Eintritt der Bestandskraft gegenüber der Trianel Kohlekraftwerk GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covering the signature and any associated text or stamp.